

„Kommet her zu mir alle ...“

Die Einladung zum Heiligen Abendmahl in der pluralistischen Gesellschaft

Walter Sparn | Erlangen, Deutschland

0. Vorbemerkung

Der folgende Text, im wesentlichen dem gesprochenen Wort folgend, will die wichtigsten Ergebnisse der Tagung der Luther-Akademie 2006 über „Offenheit und Identität der Kirche. Die Einladung zum Heiligen Abendmahl in der pluralistischen Gesellschaft“ benennen; nicht in Gestalt eines Protokolls, sondern einer persönlichen Interpretation. Er versucht ferner, diese Ergebnisse einzuzichnen in den topischen Zusammenhang, der sich im Laufe der Tagung wenigstens im Umriss öfters herausgeschält hat, auch in der Bearbeitung ganz verschiedener Fragestellungen und in der Markierung divergierender Problemanzeigen. Schon dieser Vorgang gehört zu den hier zu vermerkenden Positiva. Die Tagung wäre gescheitert, wenn sich die Teilnehmer gegenseitig versichert hätten, die richtige lutherische Lehre vom Heiligen Abendmahl zu kennen und zu vertreten. Die Tagung ist aber geglückt, auch in dogmatischer Hinsicht.

Von Dogmatik kann im Ernst nur dann die Rede sein, wenn sie Glauben und Leben konkret orientiert, wenn sie jetzt und hier die tradierten Kriterien für die Unterscheidung des Falschen vom Wahren im Bezug auf unsere gegebene Situation hin reformuliert und so Glauben und Zweifeln, Wissen und Nichtwissen, Tun und Lassen, Warten und Entscheiden anleitet. Theologische Vergewisserungen sind nicht pauschal richtig, sondern stellen räumlich und zeitlich beschränkte Aussagen dar; sie gehören der Endlichkeit des *in via* zu, die gläubige Christen nicht überspielen sollten. Zu den dogmatischen Faktoren der Vergewisserung kommen auch kybernetische und pastorale und individuell biographische Faktoren, so dass sie in manchen Aspekten offen bleiben darf oder sogar muss. Sie darf daher „vielleicht“ oder „wünschenswerterweise“ oder „bedenklich“ sagen, oder auch „vielleicht dort, aber nicht hier“, „heute noch nicht, vielleicht in Zukunft“. Es gehört zu den guten Erfahrungen des Autors dieses Berichts, dass diese Tagung über ein schwieriges Thema mit der Vielfalt theologisch seriöser Zeit-

diagnosen und geistlich produktiver Orientierungsbemühungen das Einigsein „in Christus“, die Gemeinschaft im Glauben an die einheitsstiftende Gegenwart Christi im Heiligen Abendmahl hat verbinden können.

Die Tagung hat denn auch zum einen scheinbare Eindeutigkeit oder Selbstverständlichkeit aufgebrochen und hat zum differenzierten Reden und Denken ermutigt (1.–3.), sie hat einige schmerzlich empfundene Schwierigkeiten ein Stück weit klären können (4.–6.), und sie hat in einem ökumenisch wichtigen Punkt, der „eucharistischen Gastfreundschaft“ die Problemlage, verglichen mit der gängigen Meinung, als komplizierter erkennen müssen.

1. Das Heilige Abendmahl – worüber reden wir?

In den verschiedenen Beiträgen und ihrer Diskussion hat sich immer wieder das Problem angemeldet, dass die Thematisierung des Heiligen Abendmahls durchaus Verschiedenes meinen kann. Man muss genauer sagen, wovon man in der zur Klärung anstehenden Frage – die Einladung zum Heiligen Abendmahl in einer durch das Stichwort „pluralistisch“ angesprochenen Situation – spricht. Einige Andeutungen aufnehmend schlage ich vor, im Reden vom Heiligen Abendmahl nach drei Dimensionen zu unterscheiden.

1.1 Etwas zweifellos Wichtiges ist es, sich über die Lehre (*doctrina*) vom Sakrament des Altars zu verständigen, auch genau zu bestimmen, was Gegenstand der Katechese sein und was in der Liturgie dieses Sakraments explizit werden muss. Hier dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass die wesentlichen Aspekte diese sind: die Anweisung Jesu Christi, in Gestalt des Herrenmahls seiner zu gedenken; die Befolgung dieses Mandats in der Weitergabe des Zuspruchs „dies ist mein Leib“, „dies ist das Blut des neuen Bundes“, „für euch“ gegeben und vergossen, „zur Vergebung der Sünden“; die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi; das Lobopfer, in dem die Gabe Christi und ihr gläubiger Empfang in Wechselbeziehung kommen. Man kann und muss also oft über die damit angesprochene „rechte Lehre“ sprechen, wenn es um die eigene religiöse Praxis geht. Es genügt aber nicht, wenn es um die Frage der *Einladung* zum Heiligen Abendmahl in einer pluralistischen Gesellschaft geht, also darum, dass nicht nur nach innen, sondern nach *draußen*, zu Anderen, auf den ersten Blick vielleicht sogar Fremden gesprochen werden soll. Das Scheitern der einstigen Diskussionen über das Mysterium, die unter Begriffen z. B. der „realen“ oder

der „symbolischen“ Präsenz des Leibes und Blutes Christi in den „Elementen“ geführt wurde. belegt auf fast tragische Weise, dass die eine Fixierung auf die Binnenorientierung, die keinen mit Anderen gemeinsamen Horizont mehr namhaft machen kann, Spaltungen verfestigt oder vertieft.

1.2 In den Beiträgen dieser Tagung ist daher zurecht auf die Wiederholung der (bekannten) Explikationen von „Realpräsenz“, „Konsubstantiation“, „Transsubstantiation“ usw. verzichtet worden zugunsten der Verständigung darüber, von welchem *Ereignis* wir sprechen, wenn wir, sei es Lutheraner, sei es Katholiken, über Einladung zum Heiligen Abendmahl diskutieren. Was, glauben wir, *geschieht* in diesem sakramentalen Ritus? Fast überraschend eindeutig war der Konsens darüber, dass das Wesentliche darin besteht, dass eine *Gabe* gegeben bzw. *weitergegeben* wird. *Donum tradere* – das müssen verantworten können, die zum Heiligen Abendmahl wen auch immer einladen. Die Verantwortung hängt aber daran, dass diese Gabe Jesus Christus selbst ist, weil er sich im Zeichen von Brot und Wein und in der Kraft des Heiligen Geistes durch den menschlichen Gebrauch dieser Zeichen selbst vergegenwärtigt. Christus bindet mithin, seiner Verheißung entsprechend, den „mystischen“ Gabevorgang „an die Worte des Priesters“, an den auftragsgemäß vollzogenen irdischen Gabevorgang. Christi Aufforderung: „Solches tut ...“ und die Aufforderung des Zelebranten „Schmecket und sehet ...“ sind daher real identisch.

1.3 Aber: Was heißt hier „real“? Wenn man nicht wieder in alte Sackgassen oder in neue, dem modernen Rationalismus geschuldete Missverständnisse rennen will, dann muss man erklären, welche *Realitätsbehauptung* man mit der im Namen Jesu Christi ausgesprochenen Einladung zur Feier des Heiligen Abendmahls verbindet. Anders als die zweite Dimension des Redens vom Heiligen Abendmahl hat die Tagung diese dritte Dimension m. E. noch nicht fest in den Blick genommen. Sie würde ja auch eine ziemlich schwierige Orientierung über die länger- oder auch kürzerfristigen Umstände und Bedingungen der sprachlichen und nichtsprachlichen Kommunikation über „Realität“ erfordern. Doch wären wir, wenn wir uns davor drücken wollten, schlechte Nachfolger Luthers, der eine solche Orientierung bekanntlich im Medium der Grammatik, der Rhetorik, der Logik, der Naturphilosophie und sogar der Ontologie vorgetragen hat (unbeschadet der Skepsis gegen all das, was er als „Metaphysik“ kannte); die lutherische Schulphilosophie hat das breit entfaltet.

Eine dem Mysterium entsprechende Klärung der fraglichen Realitätsbehauptung muss, das ist immer noch von damals zu lernen, beim geglaubten

Ereignis als *Ereignis* ansetzen, darf also keinesfalls vom „deiktischen“ (so das damalige Wort) oder „indexikalischen“ Charakter des Redens vom Heiligen Abendmahl abstrahieren, also von den Zeigewörtern „hier“, „jetzt“, „ich“ weg in eine Rede über „es“ verfallen. Denn sie muss ein *Phänomen*, dessen Auftreten, dessen Sich-Zeigen seinem Wesen in keiner Weise bloß äußerlich ist, beschreiben. Für die Theologie bedeutet eine solche Beschreibung, dass sie ihre hermeneutische Methode, die leider die falsche Opposition von real (dinglich, „hinter“ dem Zeichen) real und bedeutsam (existentiell, im Verstehen) entweder bestehen lässt oder, wie bei den Postmodernen, alles ins Verstehen, ins Bedeutungverleihen hineinzieht, phänomenologisch korrigiert – wofür sich übrigens ausgerechnet bei F. Schleiermacher noch etwas lernen lässt. Es stimmt je nachdem erfreut oder bedenklich, dass es bislang fast nur Kultur- und Literaturwissenschaftler sind, die in Unterscheidung von „Sinn“ und interpretativer „Repräsentation“ auch von sinnlich-stofflicher „Präsenz“ sprechen, auf die man jeweils nur zeigen kann, und als Beispiel die im Heiligen Abendmahl geglaubte „Realpräsenz“ nennen.

2. Das Heilige Abendmahl – warum und wozu reden wir darüber?

Neben den schon beschriebenen und weiteren inhaltlichen Fragen haben sich nicht selten auch pragmatische Fragen angemeldet, die in der Tat uns Pfarrer/innen, die wir zum Heiligen Abendmahl einladen, angelegen sein müssen. Auch hier ergab sich ein Konsens, der m. E. aber noch entwicklungsfähig ist.

2.1 Zum einen hat, was nicht mehr ganz selbstverständlich ist, niemand bezweifelt, dass wir die theologische Pflicht haben, uns selbst und hilfsweise auch andere Menschen im *Denken* über das Heilige Abendmahl zu orientieren – auch und gerade im Blick auf das, was sich den Kategorien der menschlichen Vernunft als menschlicher und erst recht als sündiger Vernunft nicht fügen will. Diese intellektuelle Herausforderung anzunehmen, ist gleichermaßen eine rationale und eine religiöse Bedingung dafür, dass unser Reden vom Heiligen Abendmahl sich nicht unversehens verfälscht und sein treuer, rein auftragsgemäßer Vollzug für uns selbst und für Andere in Zweifel gerät. Diese Aufgabe ist aber, wie schon angedeutet, deshalb schwierig, weil die Teilnahme am Geschehen der Präsenz Christi sich nicht eins zu eins im Denken abbilden oder auch „rekonstruieren“, sondern nur

in „*dichter Beschreibung*“ darstellen lässt (der Ausdruck stammt von der methodisch in geradezu theologische Probleme geratenen Ethnologie).

Das bedeutet nicht nur die Rückbindung der Rede in der 3. Person an den Rede-Horizont der 1. Person, sondern auch die äußerste Vorsicht beim Gebrauch nomothetischer Begriffe, die nicht oder erst sekundär der religiösen Sprache zugehören, wie z. B. „Immanenz“ und „Transzendenz“ (Luther sprach statt dessen vom Unterschied zwischen „da sein“ und für dich“ oder „heilsam da sein“!). Vor allem kann dem strikt *performativen* Charakter der Zusage der Christusgegenwart keinesfalls die Behauptung einer ursächlichen Wirkung oder Ähnliches entsprechen, sondern allein die Beschreibung dieser bestimmten religiösen Praxis.

2.2 Ein Grund, vom Heiligen Abendmahl erneut zu sprechen, liegt in der neuerlich und beschleunigt sich verändernden kulturellen Situation, in der es gefeiert wird. Es bestand Konsens nicht nur darüber, dass diese Veränderung als *Pluralisierung* religiöser Optionen und sozialer Konstellationen zu bezeichnen ist, sondern auch darüber, dass die Pluralität keine bloß äußerlich aufgenötigte, sondern eine sozusagen sachgemäße Erschwerung ist. Denn das Heilige Abendmahl, das höchst verschiedene, ja gegensätzliche Habitus „in Christus“ vereint, stellt ohnedies Arbeit an Differenz dar – nicht, um Differenz überhaupt zu beseitigen, sondern um sie, lebensdienlich versöhnt, zu fördern, d. h. christliche Individualität aufzubauen. Man darf hier an die quasi-phänomenologische Forderung von Adolf Schlatter erinnern: „Sehen, sehen, sehen!“, was natürlich nie neutral geschehen kann, was auch nicht auf monochrome Homogenität zielt, sondern auf die polychrome Pluralität derer, die zum Heiligen Abendmahl eingeladen werden.

2.3 An diesem Punkt entwickelte sich ein Konsens auch darüber, was ich einleitend von der Dogmatik überhaupt notiert habe: Neue Problemlagen erfordern, wenn es doch im Heiligen Abendmahl um die *Kommunikation* des Evangeliums geht, neue Orientierungen. Es geht nicht an, eine auf ihre Weise geltende Wahrheit abstrakt zu repetieren, um in einem imaginierten Raum der Homogenität der pluralistischen „Bedrohung“ zu entkommen. Der Preis für eine solche dogmatische Übersteuerung wäre allzu hoch: die Immunisierung seiner selbst oder der angstverschworbenen Gruppe von Gleichgesinnten. Man kann ein solches, einladungsunfähig machendes Szenario vermeiden, wenn man recht bedenkt, dass die Prozesse der Regel- und Kriterienbildung, aus denen die Orientierung im Denken ja besteht, nicht auf einer einzigen Ebene liegen und insbesondere nur begrenzt aus einer noch so richtigen Abendmahlslehre abgeleitet werden können.

In der Konkretion des *mandatum* Christi handelt es sich vielmehr um gestufte Prozesse der Regelbildung. Ich schlage vor, zu unterscheiden zwischen Regeln erster Ordnung, die den sakramentalen Vorgang betreffen, d. h. seine Liturgie (also z. B. den *canon missae* oder die Epiklese); Regeln zweiter Ordnung, welche die Personen betreffen (z. B. die Beteiligung nicht-ordinierter Personen bei der Austeilung der Gaben); und Regeln dritter Ordnung (z. B. für die Fragen der *relicta extra usum*, des Weins oder des Traubensafts, der Oblate oder des Brotes); sowie schließlich Regeln n-ter Ordnung (Adiaphora, die aber kirchenspezifisch sein können).

3. Zentrale Stellung des Heiligen Abendmahls?

Einige Diskussionen entzündeten sich an der These, das Heilige Abendmahl habe eine „zentrale Stellung“. Generell wird das wohl niemand bestreiten, aber die Frage ist noch, worin oder relativ wozu es so „zentral“ ist. (Ähnlich scheint es mir, wenn man von Jesus Christus als der „Mitte“ der Schrift spricht – eine Metapher, die mehr vernebelt als sie klärt.) Ich hoffe, dass das Heilige Abendmahl für Evangelische nicht deshalb „zentral“ ist, weil sie weiterhin, wie das Klischee besagt, eine depressive „Karfreitagsfrömmigkeit“ pflegen wollen. Hier hat die Tagung m. E. nützliche Differenzierungen erbracht.

3.1 Das Heilige Abendmahl insofern eine „zentrale“ Form des Gottesdienstes, als der darin verheißene Dienst Gottes an uns eine spezifische und sonst nicht gegebene Form annimmt: Sie vollzieht die völlige „Äußerlichkeit“ der Heilmittel oder, weniger missverständlich, sie vollzieht den Zuspruch des Evangeliums gestisch, als reines *Zu-kommen*. Während das Verstehen des Wortes unbeschadet der soteriologischen Passivität des Hörers des Wortes immer auch ein tätiges, antwortendes Verhalten darstellt, ist das Empfangen des Sakraments durchweg an die Differenz zwischen Spender und Empfänger gebunden. Die Eigentätigkeit, wie das Öffnen des Mundes, korrespondiert der empfangenen Gabe nicht als solches; das „geistliche Essen“ wird, was es ist, erst durch das Empfangen – dann allerdings in Mund und Herz gleichermaßen. Die Aufforderung Christi: „Das tut zu meinem Gedächtnis“ befolgt dem entsprechend nicht erst eine meditative *Aneignung* des Leidens und Sterbens Jesus Christi, ein „Gedächtniswerk“ möglicherweise, sondern bereits das eben ganz „äußerliche“ Gedächtnis im Vollzug der Austeilung bzw. des *Empfangens* der Gaben; subjektiv entspricht dem der reine Dank, das Lobopfer.

Statt „zentral“ sollte man wohl besser „unersetzbar durch etwas anderes“ sagen. Luther ging, von der Geberseite her gesehen, so weit zu sagen, dass die Erwerbung des Heilsgutes in die Austeilung hineingelegt sei. Auch dies bekräftigt, dass „*hoc est corpus meum*“ nicht bloß ein Distributionswort, sondern auch Konsekrationswort ist. Für das Verständnis der Äußerlichkeit als „zentral“ sei auch darauf hingewiesen, was neuerdings in den Kulturwissenschaften als „kulturelles Gedächtnis“, speziell im Blick auf das Verhältnis zwischen dem rezipierenden Menschen und der in vielem kontingenten Tradition thematisiert wird; die hermeneutische „Horizontverschmelzung“ zwischen Einst und Jetzt, zwischen Geber und Gabe erscheint da weit weniger selbstverständlich als ein Zeitlang der Fall war.

3.2 Die Unersetzbarkeit des Heiligen Abendmahls wird auch dadurch nicht in Frage gestellt, dass nach evangelischer Auffassung ein *Wortgottesdienst* ein vollgültiger, zum Heil wirksamer Gottesdienst ist. Allerdings wird diese Auffassung in letzter Zeit immer wieder in Zweifel gezogen, um den Sakramentsgottesdienst als den normalen, d. h. auch eigentlich immer zu feiernden Gottesdienst herauszustellen. Das leidet aber daran, dass „Notwendiges“ und „Fülle“ ineins gesetzt werden. Zudem könnte eine soteriologische Hierarchisierung der beiden Gottesdienstformen nicht mehr angeben, worin der Unterschied zum römisch-katholischen Verständnis der Messfeier auch als Selbstfeier des Grundsakramentes „Kirche“ besteht. In der Tat ist es eine weit verbreitete Meinung auch in evangelischen Gemeinden, dass z. B. ein Prädikant einen Wortgottesdienst leiten könne, für das Heilige Abendmahl aber der „richtige“, ordinierte Pfarrer vonnöten sei.

Eine solche Meinung wird schon dadurch falsifiziert, dass, übrigens ökumenisch, dem Wort Gottes sakramentale Bedeutung und dem Sakrament werthafte Bedeutung zugebilligt wird; beides ist „zugesprochene“ Gabe und „gegebener“ Zuspruch. Ich schlage vor, verdinglichende Unterscheidungen zwischen Wort und Sakrament dadurch zu vermeiden, dass man nicht so sehr auf die Gestalt der Gabe als vielmehr auf den *Vorgang*, d. h. auf den Modus des Gebens und Empfangens blickt.

Dann kann man geradezu von einer gleitenden Skala sprechen, deren einer Pol das kognitive Mitteilen bzw. Verstehen, deren anderer Pol das sinnliche Mitteilen bzw. das affektive Empfinden ist. In der Kommunikation des Evangeliums gibt es kein unbekleidetes Wort – auch die Predigt kommt nicht ohne nonverbale, gestische oder mimische Kommunikation aus; und es gibt kein Sakrament, das nicht auch durch Worte sich zu verstehen gäbe. Aber Kinder oder Alte, die das Heilige Abendmahl erst oder nur noch emotional begehren können, empfangen es genauso zurecht

und so wirksam wie wir klugen Versteher. Und natürlich sind auch wir Verständigen in gewisser Weise sehr beschränkt, und auch für uns ist unersetzlich, das das Heilige Abendmahl unsere Sinne und Gefühle jenseits unseres Verstehens affiziert.

3.3 Einen eigenen Diskussionsgang beanspruchte die Frage nach dem Verhältnis von *Heiliger Taufe* und *Heiligem Abendmahl*. Denn im Unterschied zu letzterem, zu welchem nach dem Ende der sozial disziplinierenden Funktion der Teilnahme am Abendmahl niemand geht und nicht gebracht wird, der es nicht begehrt, im Unterschied also zum Abendmahl hängt bekanntlich die Existenz der Volkskirche an der Kindertaufe – beides wird meist zusammen in Zweifel gezogen werden. Aber nur unter der Voraussetzung einer vorangegangenen Taufe scheint die Feier des Heiligen Abendmahls zugleich eine Taufenerneuerung zu sein, als was sie doch angesehen werden darf. Auf der anderen Seite hat auch das Heilige Abendmahl nach 1 Kor 10 u. a. eine inkorporierende Wirkung, und erst sie begründet(e) eine Arkandisziplin. Es blieb hier offen, nach welchen Kriterien die noch zu konkretisierende Frage zu beantworten sei, wie die Gabe der Heiligen Abendmahls sich zu der der Heiligen Taufe verhält. Doch ist die letztere nach reformatorischer Ansicht eine Ordination zur priesterlichen Vollmacht, dem Nächsten ein Christus zu sein. Hier scheint es plausibel, wie bei der Verhältnisbestimmung von Wort und Sakrament, keinen verdinglichenden Unterschied aufzustellen, vielmehr zwei unterschiedliche Konstellationen des Gleichen zu unterscheiden, d. h. anzunehmen, dass die zugleich individualisierende und sozialisierende Bedeutung der Heilsgabe unterschiedliche Gefälle ausprägen kann.

4. Der Gemeinschaftscharakter des Heiligen Abendmahls

Zu den Aspekten des Themas, die sich in unserer Situation des religiösen und moralischen Pluralismus aus der Zone des selbstverständlich Überlieferten herausbewegt haben, gehört der Gemeinschaftscharakter des Heiligen Abendmahls. Nicht, dass irgend jemand bestreiten wollte, dass dieses Sakrament die Einheit mit Jesus Christus und so die Gemeinschaft der Glieder an seinem Leib untereinander stifte; aber die Formen dieser Gemeinschaft sind sehr vielfältig geworden, zum Teil mit verunsichernden Folgen. Welche gemeinschaftlichen Praktiken der am Mahl teilnehmenden Gemeinde entsprechen der Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi besser, welche

weniger gut? Auch diese Frage lässt sich nicht deduktiv beantworten, da viele, auch kontingente Faktoren mit ihm Spiel sind; aber Gemeinschaft „in Christus“ ist das Kriterium auch wechselnder sozialer Formationen. Die Diskussion hat sich v. a. mit drei Veränderungen der jüngeren Zeit beschäftigt.

4.1 Die *liturgischen Reformen*, insbesondere die Wahlmöglichkeiten sowohl von Formularen insgesamt als auch innerhalb der Formulare haben eine ambivalente Wirkung. Einerseits schützen sie vor formalistischer Ritualisierung und fördern die Aneignung der Tradition im jeweiligen Frömmigkeitsmilieu und in der jeweiligen, z. B. nicht-abendländischen religiösen Kultur; andererseits erfordern sie die Urteilsfähigkeit aller Beteiligten generell darüber, ob eine sprachliche oder gestische Neuerung in der *analogia fidei Christi* steht, speziell auch darüber, in welcher Weise und in welcher Zeit das ausgemittelt und erprobt werden kann. Dass diese Urteilsfähigkeit nicht generell und auch auf kirchenleitender Ebene nicht immer gegeben ist, sieht man leider z. B. an Stücken des neuen Gottesdienstbuches, an einzelnen Gebeten und zumal an dem möglichen Wegfall der Zusage der Sündenvergebung durch die Liturgen. Aber auch die Inszenierung vor Ort zeigt Anfälligkeit für ganz heterogene Kriterien, z. B. beim Gebrauch von Gläsern statt des Kelchs, vielleicht auch beim Gebrauch von Traubensaft.

Konsens bestand darin, dass liturgische Variabilität zu begrüßen ist, den dann aber möglichen Gefährdungen bzw. den bereits zutage tretenden Mängeln durch dogmatische Klärung und liturgische Fortbildung abgeholfen werden muss. Das bedeutet aber auch, unbeschadet des im Kern „konservativen“ Charakters der Feier des heiligen Abendmahls, dass grundsätzlich aktiv mit der Tatsache umgegangen werden muss, dass es sich um einen *Ritus* handelt, der liturgisch gestaltet, oder wie man heute auch sagt, *inszeniert* werden darf und muss, und das bis hin zur Körpersprache der Liturgen und der Gemeinde.

4.2 Zu den deutlichen und liturgisch wie pastoral ernstzunehmenden neueren Entwicklungen, die den Gemeinschaftscharakter des Heiligen Abendmahls betreffen, gehört die Betonung und Pflege seines *Ereignischarakters*. Das Erlebnis einer Gemeinschaft, die aus einem Kelch trinkt, sich untereinander den Friedensgruß entbietet, an den Händen fasst usw., wird gerade von denjenigen gewünscht und gefördert, denen wir die doch so erfreuliche Steigerung der Teilnehmerzahlen verdanken. Die aktive Teilnahme der Gemeinde an der Gestaltung des Ritus ist überhaupt nicht zu beanstanden, ebensowenig die affektive Kultur, die ja wesentlich mit ihm verbunden ist.

Eine neue Orientierungsaufgabe stellt sich allerdings dann, wenn heterogene gestische Elemente aufgenommen werden, z. B. liturgischer Tanz; und ein noch schwierigeres Problem tritt auf, wenn der *event* eine solche Eigendynamik entfaltet, dass sein kommunikativer Charakter zur Selbstfeier der Feiernden wird, so dass die Gegenwart Christi und das soteriologische Gefälle zwischen Geber und Empfangenden in den Hintergrund tritt und der Zuspruchscharakter des Heiligen Abendmahl verblasst.

Hier ist noch vieles unklar, auch theologisch noch nicht identifiziert. Vielleicht kann man das nur zu bejahende, das Teilnahmebegehren ausmachende Verlangen nach *Präsenz* des Heiligen unterscheiden vom Verlangen nach seiner *Evidenz*, das in der unmittelbaren Selbsterfahrung, im Selbstgenuss gestillt werden würde. Handelt es sich um die Präsenz des Heiligen Jesus Christus, dann *genießt* man sie, ja, aber als bleibend, nicht bloß anfänglich Empfangender, d. h. als im wortvertrauenden *Glauben* Empfangender. Die Unmittelbarkeit, die uns Christus im leiblichen Essen und Trinken seiner Selbstgabe schenkt, wird daher nicht zum Eigenen, das man inszenatorisch aufrufen und triumphalistisch ausleben könnte – Präsenz, aber nicht (selbstgewisse) Evidenz, nicht die Negation von Differenz, aber ihre heilsame Versöhnung.

Ich schlage vor, die mehrmals aufgeworfene Frage nach dem Zusammenhang von Heiligem Abendmahl und *Beichte* an dieser Stelle zu platzieren. Denn die Beichte ist der Teil des sakramentalen Ritus, in dem Versöhnungsbedürftigkeit unserer faktischen Differenz zu Jesus Christus und auch zum Nächsten ausgesprochen, angenommen und in der Zusage der Sündenvergebung versöhnt wird. Vielleicht lässt sich die Furcht vor gesetzlicher, isolierender und deprimierender Beichtpraxis auflösen, wenn man diese Praxis wieder ganz in den Horizont der eschatologischen Freude im Heiligen Abendmahl hineinzieht. Da gäbe es sogar inszenatorische Möglichkeiten, die von der biblischen Gebetsprache nahe gelegt werden ...

4.3 Versteht man das Heilige Abendmahl als nicht nur kognitiv, sondern auch affektiv und kommunikativ bewegendes und gewinnendes Ereignis, dann stellt sich auch die Frage nach dessen Verhältnis zum *Agapemahl*, ebenfalls eines Erlebnisses ganzheitlicher Gemeinschaft untereinander. Einerseits ist klar, dass die Zusage Christi, er werde in Versammlungen in seinem Namen gegenwärtig sein, beide sozialen Formen verbindet; andererseits kann an der Wünschbarkeit der Tischgemeinschaft unter Christen und Christinnen ja kein Zweifel sein. Die Frage ist daher, ob und wie die urkirchliche Zuordnung von Agape und Herrenmahl (die nicht in allem völlig deutlich ist) unter den heutigen und hiesigen kulturellen, v. a. den

sozialen und ökonomischen Umständen fortgeführt werden kann oder soll. Die Frage hängt, so schlage ich vor, zu sehen, einerseits am klaren Verständnis dessen, was ein Sakrament ist, nämlich die Gegenwart Christi als (schöpferische, zum Leben wiedergebärende) *Macht*; andererseits an dem Bewusstsein, dass diakonisches Handeln, wie es die Agapefeier in ihrer sozialen und ihrer ökonomischen Dimension darstellt, dazu den *Segen* Christi für Gottes leibhafte Geschöpfe erbittet und braucht. Zusammenhang und Unterschied von Macht Christi und Segen Christi könnten ein Richtmaß der unterscheidenden Zuordnung von Herrenmahl und Agapefeier sein.

5. Die Zulassung zum Heiligen Abendmahl

Als das wichtigste Distinktionsmerkmal der andauernden Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde war die (Nicht-)Teilnahme am Heiligen Abendmahl schon in frühesten Zeiten ein Gegenstand der Diskussion und auch des Streites. Während es unfraglich war, dass Ungetaufte und ebenso Nicht-Getaufte (Katechumenen) nicht teilnehmen durften, gab es je nach Situation durchaus verschiedene Meinungen darüber, wann theologische und moralische Abweichungen von der jeweiligen Kirche die Nichtzulassung bzw. den Ausschluss aus der Mahlgemeinschaft nach sich zog. In der (moralisch und dogmatisch) pluralistischen Moderne neigen manche Pfarrer/innen dazu, gar keine Meinung dazu zu haben und schon das Stellen der Frage als moralisch repressiv und religiös dysfunktional zu betrachten (auch die neuen „Leitlinien kirchlichen Lebens“ zeigen da mindestens Unsicherheit). Die in der Tagung diskutierte Formel „offener Tisch“ reicht hier insofern nicht zu, als jede Feier des Heiligen Abendmahl die Teilnehmenden einschließt und die (aus welchen Gründen auch immer) Abwesenden durch den schieren Vollzug, der ja wesentlich ist für eine Gemeinde, ausschließt. Doch überschreiten die Teilnehmenden die Grenze nach Draußen, als sie der Abwesenden fürbittend gedenken und sie so zu sich hereinholen. Die Unterscheidung zwischen Innen und Draußen binär zu verabsolutieren, wäre eine machtförmige Anmaßung, die dem einladenden Wesen des Evangeliums widerspräche.

5.1 Das bedeutet auf jeden Fall, dass die in der Sündenvergebung wirksame, im Heiligen Abendmahl schmeckbare *potestas clavium* nicht zum Instrument der Sozialdisziplinierung werden darf. Das ist sie allerdings durch Jahrhunderte gewesen, auch in den reformatorischen Kirchen, die

den Großen Bann abgelehnt haben; der Kleine Bann, der die Nichtzulassung zur Mahlgemeinschaft nicht mit bürgerlichen Sanktionen verband, bedeutete soziale Ächtung, besonders folgenreich für Mütter unehelicher Kinder und für diese selbst. Wenn das Evangelium nicht erneut durch weltlichen Einfluss und gesellschaftliche Macht verfälscht werden soll, dann ist klar, dass die „Vollmacht der Schlüssel“ allein und ausschließlich der Vollmacht der *Liebe* Jesu Christi zu dienen hat, Sünden zu behalten nicht weniger als Sünden zu vergeben.

Sünden nicht zu vergeben und so vom Heiligen Abendmahl auszuschließen, hat seinen Ort allein und ausschließlich in der *Seelsorge*, die zur Buße und nachfolgender Teilnahme am gemeinschaftlichen Mahl einlädt, und in der *Kirchenzucht*. Diese aber ist eine Aufgabe der ganzen Gemeinde, der das Recht und die Pflicht, das Leben in der Gemeinde zu beurteilen, genauso dauerhaft zukommt wie das Recht und die Pflicht, die in der Gemeinde vertretenen Lehre zu beurteilen; beide werden keineswegs dem geistlichen Amt als solchem vorbehalten, kraft dessen einer der Seelsorger in der Gemeinde den öffentlichen Gottesdienst leitet.

5.2 Die Frage der Kriterien für die Nichtzulassung zum Heiligen Abendmahl ist daher, wie auch bei der Heiligen Taufe, m. E. eine strikt pastorale Frage. Nur in der Form der von einem Gemeindeglied selbst gewählten Nichtteilnahme betrifft dies Phänomen den öffentlichen Gottesdienst. Denn auch das einzige entscheidende Kriterium der Zulassung eines getauften Christen (vielleicht auch eines noch nicht getauften „Proselyten“) ist, wie bei der Taufe selbst, das *Begehren*, die Gegenwart Christi zu empfangen; so sagt es jedenfalls der Katechismus M. Luthers. Dieses Begehren (das im übrigen dem Gebot Gottes folgt, indem es dem Evangelium entspricht) in seiner Aufrichtigkeit und Ernsthaftigkeit zu prüfen, ist wiederum eine strikt seelsorgerliche Aufgabe; und sie darf sich nicht an einer maximal „richtigen“ Lehre vom Sakrament orientieren, sondern lediglich, das aber bestimmt, an der einfachen Erwartung der verheißenen „Frucht“ des Sakraments, eben an der versöhnenden Gegenwart Jesu Christi in der lebendig machenden Kraft des Heiligen Geistes. Es gibt wohl keine Feier des Heiligen Abendmahls, und nicht bloß eine solche in der Dritten Welt, die ohne dogmatische und ethische Devianz blieb – an „unseren“ Maßstäben gemessen.

Zur angesprochenen seelsorgerlichen Aufgabe gehört es auch, auf die ernste Gefährdung hinzuweisen, die ein unernstliches, z. B. vorrangig sozialer Anerkennung verpflichtetes Teilnahmebegehren darstellt: Essen und Trinken zum *Gericht*. Davor mag wohl auch eine subjektive, dem Kleinglauben geschuldete Angst aufkommen – ihr ist jedoch nicht mit morali-

scher Selbstverurteilung, sondern mit dem Hangen an der Zusage des Evangeliums beizukommen. Aber es wäre ganz unevangelisch, in der *manducatio impiorum/indignorum* einen objektiven, gleichsam justitiablen Tatbestand zu sehen, den wir abschließend konstatieren könnten. Eine solche Unwürdigkeit festzustellen, ist dem Urteil Jesu Christi vorbehalten.

5.3 Während in den Punkten 5.1 und 5.2 wohl kein völliger Konsens erreicht wurde, stellte sich ein solcher in der Frage der Teilnahme von *Kindern* am Heiligen Abendmahl deutlich heraus. Wenn nicht schon die Kindertaufe unrechtmäßig ist, dann gilt auch für alle getauften Kinder, dass sie aufgrund ihrer Taufe würdig sind, die eucharistische Form der Gegenwart Jesu Christi zu erfahren, und dass das Begehren, sie zu empfangen, stellvertretend durch Eltern oder andere Gemeindeglieder verkörpert wird. Das gilt um so mehr, als diese Form weniger kognitiv als affektiv wirksam ist, und die Fähigkeit zu empfinden und zu erleben nicht quantifiziert und nicht mit einem fixen lebensgeschichtlichen Datum verknüpft werden kann. Das *Verstehen* des „Geheimnisses des Glaubens“ sollte nicht auf die intellektuelle Kapazität von (europäischen, männlichen usw.) Erwachsenen zugeschnitten und zurückgestutzt werden. Der Usus der orthodoxen Kirchen ist m. E. völlig richtig, die Säuglinge, aus denen sich Gott auch Lob bereitet, sogleich nach der Taufe an den Gaben des Heiligen Abendmahls teilhaben zu lassen.

6. *Vice Christi*: Die Rolle des Pfarrers/der Pfarrerin

Erstaunlicherweise spielte die Frage, welche Aufgabe dem Pfarrer oder der Pfarrerin bzw. welche Rolle der Ordination zum geistlichen Amt für die Einladung zum Heiligen Abendmahl in einer pluralistischen Gesellschaft zukomme, in den Beiträgen und Diskussionen dieser Tagung fast keine Rolle. Das kann freilich spätestens bei der Frage nach den Bedingungen einer eucharistischen Gastfreundschaft nicht so bleiben. Auch schon in den evangelischen Kirchen selber hängt die Einladung zur Mahlgemeinschaft doch mit der Voraussetzung zusammen, dass ein öffentlicher Gottesdienst durch eine zum geistlichen Amt ordinierte Person geleitet werden muss. Da herrscht zur Zeit alles andere als Klarheit. Deshalb möchte ich wenigstens auf zwei m. E. nicht überall klar erkannte Probleme hinweisen, mit denen die Einladung zum Heiligen Abendmahl eng verbunden ist; ein drittes, ganz offensichtlich zu bearbeitendes Problem folgt im letzten Abschnitt.

6.1 Unsere aktuelle Situation ist dadurch von früher unterschieden, dass die Bedingung für die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes in Wortverkündigung und Sakramentsspendung, *nisi rite vocatus/a* (CA XIV, mit CA VII und CA V) zwar in abstracto unstrittig ist, in concreto jedoch einem Revisionsprozess unterliegt, dessen sachlichen Ziele keineswegs immer klar erkennbar sind, manchen Beteiligten selber nicht klar zu sein scheinen, ja vielleicht gar nicht so klar werden sollen – die Empfehlung der VELKD-Bischöfe von 2006 zu Ordination und Beauftragung einschließlich seiner Entstehungsgeschichte ist da ein bedauerliches Exempel. Freilich, es steht sehr viel auf dem Spiel: der Abschied von der unbedingten Verknüpfung des theologischen Studiums bzw. der kirchlichen Leitungskompetenz mit dem lebenslangen und öffentlich-rechtlich organisierten Status eines Kirchenbeamten; eine Verknüpfung, die seit der Etablierung des landesherrlichen Kirchenregiments in den deutschen evangelischen Kirchen völlig selbstverständlich war und die eben durch die Ordination besiegelt wurde. Bekanntlich erfordert die demographische und finanzielle Entwicklung wahrscheinlich, dass Kirchen, die Volkskirchen bleiben wollen, die Aufgabe der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung auf mehr Schultern verteilen müssen – ein Drittel Pfarrer/innen, ein Drittel Prädikant/innen, ein Drittel Lektor/innen, wie es etwa die Rheinische Kirche vorsieht.

Wenn man nicht bei der römisch-katholischen Hierarchie von weniger wichtigem Wort- und für geweihte Priester reserviertem, „eigentlichem“ Sakramentsgottesdienst Zuflucht sucht, führt kein Weg daran vorbei, den Kreis derer, die bisher „Ordinierte“ hießen, auszuweiten. Es gibt m. E. hiergegen keinen triftigen Grund; weder das (recht junge) Theologiestudium westlichen Zuschnitts noch die öffentlich-rechtliche Anstellung werden in CA XIV gefordert. Es muss allerdings sicher verbürgt sein, dass alle *rite vocati/ae* an jenem theologischen Vermögen teilhaben, die in CA V und VII impliziert ist, und dass nicht doch ein hierarchisches Amtsverständnis respective ein *clerus minor* eingeführt wird, wenn zwischen „Ordinierten“ (nun im neuen, engeren Sinn) und „Beauftragten“ unterschieden werden soll, wie das im Wort der VELKD-Bischöfe der Fall ist. Die Praxis wird zeigen, ob die geistliche Gleichrangigkeit beider Formen der einen und einzigen „Berufung“ gewahrt wird – eine Gratwanderung angesichts der ökumenischen Bedeutung der Ordination im bisherigen, exklusiven Sinn, die ja eine Parallelität von Ordination und Priesterweihe zu unterstellen erlaube.

6.2 Die gegenwärtige Debatte um die Ordination und das damit verbundene Pfarrerbild wird durch einen weiteren blinden Fleck belastet, den viele einfach meiden und sich mit der Formel beruhigen (auch wiederholte Hin-

weise nützen wenig, wie ich aus Erfahrung sagen kann): die Bedeutung des Kriteriums *publice* in CA XIV. Lange Zeit war klar, was ein *öffentlicher* Gottesdienst sei, für den (im Unterschied zu einem „*privaten*“, d. h. häuslichen Gottesdienst) die ausdrückliche Beauftragung, Sendung und Segnung erforderlich ist. Seit der Umwandlung der alten Gesellschaft der „drei Stände“ in die bürgerliche, die industriell-arbeitsteilige und schließlich die freiheitlich-pluralistische Gesellschaft hat sich die Bedeutung von „öffentlich“ ebenfalls gewandelt. Neuerlich ist dies der Fall seit dem Aufkommen von *Medien*, die in „Echtzeit“ virtuell, d. h. ohne physische Präsenz, auch an Gottesdiensten teilhaben lassen – spätestens der Abendmahlsgottesdienst führt einem vor Augen, dass hier ein Problem liegt. Die Medien verschaffen aber auch den Repräsentanten einer Kirchen eine früher nicht gekannte Öffentlichkeit, in der sie nun als „Spitzenvertreter“ oder „geistliches Oberhaupt“ auftreten – evangelische Bischöfe!

Im Blick auf die Einladung zum Heiligen Abendmahl hat das Problem „Öffentlichkeit“ einen Aspekt, der nun keinesfalls im vagen gehalten werden kann. Denn diese Einladung geht nicht nur faktisch, sondern auch von Rechts wegen stets und jedesmal von einem/r ordinierten bzw. berufenen Pfarrer/in einer bestimmten, *sichtbaren* Gemeinde und Kirche aus, auch wenn er/sie diese Einladung im Namen Jesu Christi ausspricht und im Vollzug des Sakraments die Person Christi repräsentiert, *vice Christi* handelt, wie es das reformatorische Bekenntnis ja sagt (z. B. AC VII, 28.47). Wer einen öffentlichen Gottesdienst leitet, repräsentiert immer auch eine sichtbare Kirche und spricht auch im Namen einer sozialen, rechtlich verfassten Größe, d. h. einer partikularen *Institution*. Der „Kellner“, um Luthers Bild aufzugreifen, ist der Kellner eines bestimmten, von anderen Häusern unterschiedenen Gasthauses, auch wenn der „Koch“ möglicherweise oder hoffentlich für alle Gasthäuser kocht.

Zwar ist das lutherische Verständnis des Heiligen Abendmahls weniger kirchenzentriert als das römisch-katholische und auch das reformierte, es hat gleichwohl, wenn die lutherische Kirche keine bloß gedachte *civitas Platonica* (AC VII, 20) sein soll, seinerseits einen auf diese sichtbare Kirche bezogenen Index. Wir dürfen sagen, Gott sei Dank, dass Jesus Christus selbst einlädt, und dürfen damit eucharistische Gastfreundschaft begründen. Wir sollten aber damit nicht das Problem der Partikularität unserer Kirche und ihrer Leitungsansprüche nicht überspielen; ein Problem, das doch unabweislich ist, wenn wir unsere Kirche als der wahren Kirche Jesu Christi zugehörig erachten.

7. „Eucharistische Gastfreundschaft“?

Zurecht, wie ich meine, hat die Tagung lebhaft Diskussionen um die von den evangelischen Kirchen den in der ACK vertretenen Kirchen angebotene „eucharistische Gastfreundschaft“ geführt. Es war Konsens, dass diese Formel die Probleme nicht zum Verschwinden bringt, die bei der Einladung zum Heiligen Abendmahl in der kirchlich und religiös pluralen Gesellschaft auftreten. Sie ist m. E. aber auch im Blick auf unsere eigenen Kirchen, ihr Selbstverständnis und ihre Praxis auslegungs- und begründungsbedürftig. Dabei sollten drei Aspekte berücksichtigt werden, die hier abschließend notiert seien.

7.1 Die ökumenische Gewährung „eucharistischer Gastfreundschaft“, etwa die Einladung römisch-katholischer Christ/innen zum Heiligen Abendmahl, steht zum einen in einer gewissen Spannung zur ökumenischen Zielvorstellung der „versöhnten Verschiedenheit“, jedenfalls so lange, wie unklar bleibt, worauf bei dieser Verschiedenheit abgehoben wird. Insofern ist diese Formel nicht weniger problematisch als die Zielvorstellung der „sichtbaren Einheit“, die man als Evangelischer für inakzeptabel ansehen muss, wenn sie die Sichtbarkeit einer einheitlichen Institution, z. B. den Jurisdiktionsprimat des Papstes oder auch nur das Corpus Juris Canonici meint; die man aber als bereits erfüllt ansehen darf, wenn sie die hier wie dort gelesene Bibel, die altkirchlichen Symbole, den Taufritus oder auch die vielen gemeinsamen Choräle meint, zu schweigen von pastoraler und diakonischer Kooperation. Was für eine Einheit bzw. Verschiedenheit ist also gemeint? Die Beantwortung dieser Frage erfordert die Klärung des Begriffs der *communio* – ein analoger, keinesfalls ein univoker Begriff!

Zu klären wäre auch, wie sich diese konkret bestimmte Einheit bzw. Verschiedenheit zu der gemeinsam (?) unterstellten Vorgabe der Einheit in „Jesus Christus“ verhält. Die Kriterien für die Zugehörigkeit einer sichtbaren Kirche zur geglaubten Kirche Jesu Christi sind bekanntlich nicht gemeinsam; aber auch innerhalb der evangelischen Kirchen sind diese Kriterien nicht völlig klar. Die Zitierung von CA VII ist eines, sie zu zitieren würde sich aber wohl auch ein Katholik trauen; die Konkretion besagt aber mehr. Das belegen die Bekenntnisse, die etwa das Predigtamt oder das Gebet, aber auch das Leiden als *notae ecclesiae* auszeichnen (z. B. ArtSm III,4).

7.2 Es scheint zum andern noch unklar, ob und wie „eucharistische Gastfreundschaft“ sich zur „eucharistischen Gemeinschaft“ verhält, die der Vollzug jener Gastfreundschaft ja begründet. Hat diese *ökumenische Gemein-*

schaft, auf die etwa der ÖRK zielt, eine „ekklesiale“ Qualität? Und wie verhält sich diese, falls gegeben, zur ekklesialen Qualität einer existierenden Kirche? Möglicherweise könnte die ökumenische Praxis hier ein „eucharistisches Kirchenverständnis“ induzieren, welches das jeweilige Selbstverständnis als wahre Kirche nicht verneint, es aber doch auf Jesus Christus hin relativiert, der zu eucharistischer Gastfreundschaft ermutigt. In diese Richtung weist auch die Tatsache, dass ähnlich wie bei der Predigt des Evangeliums (die bekanntlich selbst der Teufel auf der Kanzel nicht wirklich umstoßen kann) so auch bei der Taufe und – warum nicht? – beim Heiligen Abendmahl die Befolgung des Gebots im Glauben an die mit den Zeichengaben verbundene Verheißung die Feier in gewisser Weise unabhängig macht wie von der moralischen Qualität der Teilnehmenden so auch von ihrer kognitiven Erfassung und Sichtweise des Geschehens.

Positiv gesagt, zeigt diese Feier bereits liturgisch, was Jesus Christus mit und in ihr will und tut: Er gibt niemals hypothetisch, seine Selbstgabe ist eine *kategorische* Gabe. Das impliziert allerdings, dass Abendmahls-gemeinschaft nicht an „volle“ Kirchengemeinschaft gebunden ist. Vielmehr wäre zu begründen, welche Dichte oder welche Elemente der Kirchengemeinschaft gegeben sein müssen, um der Selbstperformanz des Sakraments auch in einer getrennten Kirche getrost trauen zu dürfen.

7.3 Die „geistliche Gemeinschaft“ (AC VII, 31), welche durch das kategorische Geben Christi im Heiligen Abendmahl begründet wird, dürfte schließlich auch der Raum sein, in dem nicht nur der kirchliche, sondern auch der individuelle religiöse Pluralismus der Gegenwart seinen Platz findet, wo er gewiss nicht strategisch planbar, aber kontingent aufgehoben („zu Ende gebracht“, „über sich selbst hinaufgehoben“, „aufbewahrt“) werden kann. Im glückenden Fall einer solchen Anabasis wird der tatsächliche, naturwüchsig egoistische Pluralismus zum „verpflichteten und verpflichtenden Pluralismus“. Er wird, wenn ich so sagen darf, zu einem *eucharistischen Pluralismus*, in dem die Beteiligten nicht nur, aber auch unterschiedliche Positionen und Rollen ausüben, starke wie schwache Rollen. Die „Starken“, diejenigen nämlich, die ihre völlige Angewiesenheit auf die Präsenz Jesus Christ am tiefsten wissen, können darin zu Mitarbeitern Christi werden, und die „Schwachen“, diejenigen nämlich, die Hypothesen fingieren, können unversehens zu Starken werden. Das evangelische Kriterium für den Mut zur eucharistischen Gastfreundschaft ist auch hier bloß das Evangelium von der kategorischen Zusage der schöpferischen Gerechtigkeit Gottes. *Ubi verbum, ibi ecclesia.*